S A T Z U N G

der

Turn- und Sportgemeinde

Irlich

1882 e.V.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 13. April 2018.

§ 1 Name, Sitz, Zweck

1) Der im Jahre 1882 in Irlich gegründete Sportverein führt den Namen „Turn- und Sportgemeinde Irlich“. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Der Verein hat seinen Sitz in 56567 Neuwied-Irlich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateursportes. Der Satzungszweck wird insbesondere durch das Anbieten sportlicher Übungen und die Förderung sportlicher Leistungen, die Veranstaltung von Wettkämpfen und durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
   Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigungen.
5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.
6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit.

3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist immer nur halbjährlich zum 30. Juni oder 31. Dezember möglich.

2) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
   a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder grober Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
   b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
   c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
   d) wegen unehrenhafter Handlungen.
   e) Mitglieder, die nachweisliche andere Personen wegen ihrer Rasse, ihrer Sprache, ihrer Heimat oder Herkunft, wegen ihrer religiösen oder persönlichen Anschauungen benachteiligen oder diskreditieren, können ggf. ohne Abmahnung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dabei ist es unerheblich, ob diese Taten oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der TSG stehen oder nicht

§ 4 Beiträge

1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

3) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

4) Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten,

ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Der Mitgliedsbeitrag wird gemäß der Finanzordnung eingezogen.

§ 5 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens, grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.
2) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
   a) Verweis,
   b) angemessene Geldstrafe,
   c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins

   Die Straf- und Ordnungsmaßnahmen sind schriftlich zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.
3) Bei unsportlichen Verhalten der Mitglieder sind die Abteilungen berechtigt, ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb auszusprechen. Dies kann in erster Instanz mündlich vom Übungsleiter erfolgen. Weitere Maßregelungen werden vom Vorstand beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 6 Rechtsmittel

1) Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 7 Vereinsorgane

1) Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand,
c) die Abteilungen

§ 8 Mitgliederversammlung

1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung in dem Vereinshängekasten und in dem lokalen Presseorgan „Blick Aktuell“.
   Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.
4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
   Diese muss folgende Punkte erhalten:
   a) Entgegennahme der Jahresberichte
   b) Entlastung des Vorstands
   c) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
   d) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
   e) Ehrungen
5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
   a) der Vorstand beschließt oder
   b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.
6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
   Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung als Gäste teilnehmen.
   Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
   Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

8) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

9) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn es mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder beantragen.

§ 9 Vorstand

1) Der Vorstand arbeitet
   a) als geschäftsführender Vorstand:
      bestehend aus dem
      - Vorsitzenden
      - Vorstand Verwaltung
      - Vorstand Finanzen
      - Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
   b) als Gesamtvorstand:
      bestehend aus dem
      - geschäftsführenden Vorstand gemäß zu a)
      - Abteilungsleiter Breitensport
      - Abteilungsleiter Fußball

2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Finanzen und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

3) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstands kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

4) Der geschäftsführende Vorstand, gemäß 1) a), ist für Aufgaben zuständig, die Aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
Die Abteilungsleiter sind für den Sportbetrieb ihrer Abteilung zuständig.

5) Die Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

§ 10 Jugend des Vereins

1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 11 Abteilungen

1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, denen ein Abteilungsleiter vorsteht. Im Bedarfsfall können durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet und nicht mehr benötigte Abteilungen geschlossen werden.
2) Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften, die der Mitgliederversammlung entsprechen.
3) Die Abteilungen können durch die Mitgliederversammlung ermächtigt werden, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- oder Aufnahmebeitrag zu beschließen. Die Verwendung dieser Beiträge obliegt der Abteilung, die Kontrolle hierüber dem Vorstand.

§ 12 Protokollierung der Beschlüsse

1) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands, sowie der Abteilungsversammlungen sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung

1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist generell zulässig.
2) Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Über ihre Entlastung entscheidet die Mitgliederversammlung.
3) Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich zumindest auf eine Beleg- und Kassenprüfung.

§ 14 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Veranstaltung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
   a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
   b) von einem Drittel der Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neuwied, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.